

Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)
- Die Wahlleiterin -

Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen – Wahl des Stadtrates der Hansestadt Seehausen (Altmark) 2024

Gemäß §§ 6, 15 und 21 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2023 (GVBl. LSA S. 590) in Verbindung mit § 29 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2023 (GVBl. LSA S. 501) mache ich zur Wahl des Stadtrates der Hansestadt Seehausen (Altmark) Folgendes bekannt:

I. Bekanntmachung des Wahltages

Die Wahl des Stadtrates der Hansestadt Seehausen (Altmark) erfolgt am

Sonntag, den 09. Juni 2024.

II. Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrates der Hansestadt Seehausen (Altmark)

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertreter des Stadtrates sind **möglichst frühzeitig jedoch spätestens bis zum 02. April 2024, 18.00 Uhr**

bei der Wahlleiterin unter der nachfolgend aufgeführten Adresse einzureichen:

**Wahlleiterin
Frau Romy Schulze
Wahlbüro Zi. 1.03 im Verwaltungsgebäude Schwibbogen 1a
Große Brüderstraße 1
39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)**

Die Formblätter für die Wahlvorschläge werden von mir unter oben angegebener Anschrift, auf Anforderung, kostenfrei zur Verfügung gestellt.

III. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Stadtrates

Die Zahl der Mitglieder für den Stadtrat errechnet sich nach § 67 KWG LSA aus den Einwohnerzahlen der Hansestadt Seehausen (Altmark). Gemäß § 158 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) ist Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahlen der 31. Dezember 2022.

Für die Hansestadt Seehausen (Altmark) ergibt sich eine Einwohnerzahl von **4.773**

Die Zahl der Stadträte beträgt damit nach § 37 Abs. 1 KVG LSA **16**.

IV. Einteilung und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der Hansestadt Seehausen (Altmark) bildet nach § 7 Abs. 1 KWG LSA einen Wahlbereich.

V. Höchstzahl der Bewerber

Nach § 21 Abs. 4 KWG LSA ist die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Unter Berücksichtigung der Zahl von **16** Mitgliedern beträgt die Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag **21**.

VI. Einreichung und Inhalt der Wahlvorschläge

Jede Partei oder Wählergruppe darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Nach § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 6 KWG LSA Folgendes enthalten:

1. Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Anschrift (Hauptwohnung) eines jeden Bewerbers. Bei Gemeinderatswahlen soll zusätzlich der in der Hauptsatzung bestimmte Ortsteil angegeben werden;
2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird;
Und die Kurzbezeichnung der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet. Der Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den sie im Land führt;

3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; und die Kurzbezeichnung der Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe mit regionalem Bezug zum Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;
4. Wahlgebiet und Wahlbereich, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche eingeteilt worden ist.

Nach § 21 Abs. 7 KWG LSA müssen die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.

Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Stadtrat der Hansestadt Seehausen (Altmark) muss nach § 21 Abs. 9 Satz 4 KWG LSA von **42 Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und bedürfen anstelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA der Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AfD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
Unabhängige Wählergemeinschaft Seehausen	(UWG Seehausen)
Unabhängige Wählergemeinschaft Beuster-Geestgottberg-Losenrade-Schönberg	(UWG B-G-L-S)

VII. Wahlanzeigen

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 S. 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am **Montag, den 04. März 2024, 18 Uhr** der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

VIII. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

§ 30 KWO LSA beinhaltet die Vorgaben über den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge. Den Wahlvorschlägen sind demnach folgende Anlagen der KWO LSA beizufügen:

- | | |
|---------------------|---|
| 1. Anlage 5b | Wahlvorschlag |
| 2. Anlage 6 (ggf.) | Formblatt für die Unterstützungsunterschriften |
| 3. Anlage 7 (ggf.) | Bescheinigung des Wahlrechts der Unterstützer |
| 4. Anlage 8a | Zustimmungserklärung der Bewerber |
| 5. Anlage 9a | Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerber |
| 6. Anlage 9c (ggf.) | Erklärung des Bewerbers über die Begründung der Unvereinbarkeit Amt und Mandat |
| 7. Anlage 10 | Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber (nicht bei Einzelbewerbern erforderlich) |

IX. Wahlrecht für Unionsbürger

Nach § 29 Abs. 2a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 16.01.2024


Romy Schulze
Wahlleiterin